

ISSUE 15 / MÄRZ 2009

Newsletter



Praxis

Bankgarantien in Bauprojekten – wie sich Auftragnehmer gegen Rechtsmissbrauch wehren können

Bankgarantien sind aus Bauprojekten nicht wegzudenken und stellen für Auftragnehmer (AN) ein wichtiges Instrument dar, Zahlungen und damit Liquidität vorzeitig zu erhalten. Die Bankgarantie dient konkret als Sicherungsmittel für den Auftraggeber (AG), geleistete Zahlungen im Fall einer Überzahlung (Deckungsrücklassgarantien) oder auch bei mangelhafter Vertragserfüllung durch den AN (Erfüllungs-, Haftrücklass- oder Gewährleistungsgarantien) rasch zurück zu bekommen. Die Bankgarantie versetzt dabei den AG in die Lage, ohne Klagsführung Rechte durch Rückruf der geleisteten Zahlungen durchzusetzen und dem AN die Klägerrolle aufzuzwingen. Nach Abruf der Bankgarantie muss nämlich der AN den Klagsweg beschreiten, um die Zahlung zurückzufordern, wenn er die Ansprüche des AG nicht anerkennt.

Bei Vorliegen einer abstrakten Bankgarantie genügt es, wenn der AG behauptet, der Garantiefall sei eingetreten. In diesem Fall muss das garantierende Institut, meist eine Bank, aber zunehmend auch Versicherungen, den Garantiebetrag zur Gänze oder in der Höhe des Abrufs ausbezahlen. Was aber, wenn gar kein Garantiefall vorliegt? In diesem Fall kann Rechtsmissbrauch vorliegen. Ein weiterer Fall des Rechtsmissbrauchs ist, wenn der Begünstigte in Schädigungsabsicht handelt, die Garantie also nur abrufen, etwa kurz vor Ablauf der Gewährleistung, um den Vertragspartner zu schädigen. Ein solcher Fall kann auch dann gegeben sein, wenn die abgerufene Summe in einem krassen Missverhältnis zu den tatsächlich allenfalls eingetretenen Mängeln oder Folgeschäden daraus steht.

Den rechtsmissbräuchlichen Abruf einer Bankgarantie kann der AN unter Umständen durch eine einstweilige Verfügung verhindern. Im Vorfeld empfiehlt es sich daher, den Garantiefall möglichst konkret in der Garantie zu umschreiben; vage Formulierungen wie „Die Garantie besichert alle aus der mangelhaften Vertragserfüllung resultierenden Ansprüche des Auftraggebers“ sind zu vermeiden, da bei solchen Formulierungen ein Garantiefall vom AG jederzeit ohne nähere Konkretisierung behauptet werden kann. Ist eine Bankgarantie einmal ausgezahlt, so muss der AN den allenfalls zu Unrecht ausbezahlten Betrag einklagen; es kann also Jahre dauern, bis der Betrag wieder am eigenen Konto ist. Damit wird eine Rechtsfrage allenfalls zur Überlebensfrage.

DDr. Katharina Müller
Willheim Müller Rechtsanwälte, www.wmlaw.at

NEWS +++ Bankgarantien und wie man sich gegen den rechtsmissbräuchlichen Abruf wehrt sowie Alternativen zur Bankgarantie stehen im Mittelpunkt des 2. JOUR FIXE bei Willheim Müller RAE am 20.4. 2009. +++ Katharina Müller und Bernhard Kall geben Tipps zur Formulierung von Garantien und präsentieren Strategien gegen den rechtsmissbräuchlichen Abruf. Als Gastvortragender konnte Mag. Joseph Albrecher von der STYRIAWEST gewonnen werden, der die Haftrücklassversicherung vorstellt. +++ Anmeldung und Info unter office@wmlaw.at +++ www.wmlaw.at

Tipps

STYRIABAU-Versicherung statt Bankgarantie

Der steigende Sicherstellungsbedarf stellt Bauunternehmen immer öfter vor die Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Gerade in der derzeitigen Wirtschaftslage ist es schwierig, von der Bank eine Ausweitung des Haftungsrahmens für Bankgarantien zu bekommen, da die Bank diesen Rahmen zum Obligo zählt. Haft- und Deckungsrücklässe sowie die häufig geforderten Anzahlungs- bzw. Erfüllungsgarantien binden einen gehörigen Teil des benötigten Kreditrahmens eines Bauunternehmens und werden insbesondere im Hinblick auf die strengen Kreditrichtlinien der Banken durch Basel II zu einem wesentlichen Kostenfaktor, der den finanziellen Spielraum für neue Projekte wesentlich einengt.

Die Baurücklassversicherung bietet eine adäquate Alternative zur Bankgarantie, da der Garantierahmen nicht das Obligo/die Kreditlinie bei der Bank belastet. Das hat die STYRIAWEST Versicherungsmakler und Schadenservice GmbH dazu veranlasst, neue Wege für Sicherstellungen zu finden. Nach Studie und Prüfung von in Europa bereits vorhandenen Angeboten wurde in Zusammenarbeit mit der Bundesinnung des Baugewerbes 2006 ein für Österreich völlig neues Produkt entwickelt, für das die GENERALI AG als Garant/Versicherer gewonnen werden konnte: STYRIABAU-Versicherung statt Bankgarantie. Diese Rahmenvereinbarung wurde im März 2006 von den drei Vertragspartnern unterzeichnet, bisher wurden bereits rund 60.000 Garantien ausgestellt.

Abgestimmt auf die Bedürfnisse der Bauwirtschaft ist STYRIABAU die maßgeschneiderte Alternative zu Bankgarantien. Bei rechtlich völliger Gleichstellung mit einer Bankgarantie liegen die Vorteile von STYRIABAU für den Kunden klar auf der Hand: Rasche und unbürokratische Handhabung, Entlastung der Kreditlinie bei der Bank, verbesserte Liquidität sowie Bonität, erhöhte Flexibilität durch größeren finanziellen Handlungsspielraum. Voraussetzung sind ein mindestens dreijähriges Bestehen des Unternehmens sowie ein KSV Rating von < 350. Haftungsrahmen und Prämienatz sind abhängig von der Betriebsleistung und der Bonität des zu versichernden Unternehmens. Es fallen keinerlei Nebenkosten wie Bereitstellungskosten oder Ausstellungsgebühr an. Außerdem werden nur die tatsächlich ausgestellten Urkunden pro Tag am jeweiligen Quartalsende verrechnet. Übermitteln auch Sie uns den Fragebogen, den Sie auf www.styriabau.at downloaden können, damit wir Ihnen ein Angebot legen können.

Mag. Joseph Albrecher
STYRIAWEST, www.styriawest.at

